

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Guido Wolf MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 24.07.2013  
Name Herr Beck  
Durchwahl 0711 126-2429  
Aktenzeichen Z(52)-0141.5/255 F  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u.a. FDP/DVP  
- Radfahren im Wald – Waldwegenutzung im Spannungsverhältnis  
- Drucksache 15/3726**

**Ihr Schreiben vom 02.07.2013**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. ob ihr Probleme bekannt sind, die auf die Nutzung von Wegen im Wald durch (Freizeit-)Sportler zurückzuführen sind;*
- 2. ob ihr Probleme bekannt sind, die im Zusammenhang mit „single-trails“, insbesondere im Mountainbikesport stehen;*
- 3. ob ihr Probleme bekannt sind, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsverbot bzgl. des Radfahrens „auf Wegen unter 2 Metern Breite“ gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 Landeswaldgesetz stehen;*

Zu 1., 2. und 3.:

Der Wald in Baden-Württemberg wird landesweit und besonders in den Ballungsgebieten intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Die Nutzung durch viele Sportler und Sportlerinnen aus verschiedensten Sportarten neben dem fußläufigen Erholungsverkehr ist nie völlig konfliktfrei. In der Vergangenheit ist es - wie eine Recherche der Stuttgarter Zeitung vom 15.07.2010 für den Großraum Stuttgart beispielhaft belegt - immer wieder zu teils schweren, in mehreren Fällen sogar tödlichen Unfällen mit Radfahrern im Wald gekommen.

Nach § 37 Abs. 3 S. 3 Landeswaldgesetz ist das Radfahren auf Wegen unter 2 Meter Breite untersagt, hierzu zählen auch die sogenannten Singletrails. Die Singletrails sind, da häufig technisch anspruchsvoller und gegebenenfalls auch landschaftlich ansprechender, für Mountainbikerinnen und Mountainbiker besonders attraktiv. Probleme und Konflikte entstehen dann, wenn diese Wege auch von anderen Waldbesuchern benutzt werden und ein gefahrloser Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist. Das Unfallrisiko ist dann als besonders hoch einzuschätzen. Die Wanderverbände in Baden-Württemberg lehnen eine Aufhebung der 2-m-Regelung deshalb nachdrücklich ab.

Des Weiteren sind Probleme bekannt, wenn Mountainbikerinnen und Mountainbikereigenmächtig "wilde" Singletrails anlegen, ohne dies mit dem Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzerin und der Forstbehörde abzustimmen.

*4. wie sie die Einigung des zuständigen Tourismusverbands, der Forstbehörden und des Schwarzwaldtourismusvereins bzgl. der Nutzung sogenannter „single-trails“ durch Mountainbiker bewertet;*

Zu 4.:

Die Arbeitsgruppe aus Schwarzwald-Tourismus GmbH, den beiden Naturparks des Schwarzwaldes, dem Schwarzwaldverein und ForstBW hat ein Strategiepapier zur Verbesserung des Mountainbikewegenetzes im Schwarzwald erarbeitet. Erklärtes und anspruchsvolles Ziel ist es, eine Verbesserung der radtouristischen Attraktivität für eine zunehmende Zahl von Mountainbikerinnen und Mountainbikern zu schaffen. Dabei wird angestrebt, Singletrail-Strecken auf bis zu 10% des gesamten MTB Wegenetzes im Schwarzwald auszuweisen. Aktuell sind von den ca. 8.500 km MTB-Wegen etwa 2,5% Singletrails.

Die in diesem Zusammenhang bei Prof. Dr. Ulrich Schraml vom Institut für Forst- und Umweltpolitik der Universität Freiburg in Auftrag gegebene Studie „Wandern & Mountainbiken“ von 2012 zeigt auf, welche Erwartungen die Nutzergruppen an ihren

Waldbesuch haben. Sie zeigt aber auch, welchem Störungspotenzial Wanderer und Mountainbiker gegenseitig ausgesetzt sind.

Ab 2014 werden in den Naturparks Mitte-Nord und Südschwarzwald 2 bis 3 Pilotprojekte zur Ausweisung von Singletrails begleitet und ggf. gefördert. Die Ergebnisse aus diesen Pilotprojekten sollen weiteren Projekten zur Verfügung gestellt werden.

Das gemeinsame Strategiepapier wird auf Grund seiner breiten Basis inklusive wissenschaftlicher Studie als gute Grundlage für die Weiterentwicklung einer verträglichen Erholungsnutzung im Wald bewertet. Von besonderem Interesse ist einerseits, ob es im Rahmen der Umsetzung gelingt, durch Entflechtung die gegenseitigen Störungen zu verringern und das Unfallrisiko zu vermindern und andererseits, in wie weit damit die radtouristische Attraktivität gesteigert werden kann.

- 5. wie sie die landesgesetzliche Regelung zum „Betreten des Waldes“ in § 37 Landeswaldgesetz im Vergleich zu den anderen Bundesländern, insbesondere zu der anstehenden Novellierung in Hessen, im Zusammenhang mit der „single-trails“-Diskussion nach ihrer Kenntnis bewertet;*
- 7. ob sie die Auffassung teilt, dass eine Änderung des § 37 Landeswaldgesetz notwendig ist, die eine absolute Regelung („auf Wegen unter 2 Metern Breite“) ersetzt, zumal es schwierig erscheint, während der Sportausübung konstant die Wegesbreite zu messen.*

Zu 5. und 7.:

Das neue hessische Waldgesetz beschränkt das Radfahren auf befestigte oder naturfeste Wege auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Das bayerische Waldgesetz beschränkt das Radfahren auf Straßen und geeignete Waldwege. Die eindeutige baden-württembergische 2-m-Regelung hat gegenüber dem auslegungsfähigen Begriff „gefahrloser Begegnungsverkehr“ oder „geeignete Waldwege“ den Vorteil der Rechtsklarheit, insbesondere was die Haftung nach Unfällen angeht.

Die bestehende 2-m-Regelung hat sich bewährt und hat bei Waldbesitzern und Waldbesuchern einen hohen Bekanntheitsgrad. Mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, ist eine flexible Handhabung überall dort möglich, wo eine Entflechtung des Besucherverkehrs angestrebt wird oder das Unfallrisiko gering ist. Das im Schwarzwald gestartete Pilotprojekt mit dem Ziel, verstärkt Singletrails auszuweisen gilt es nun zu beobachten. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob ein Abbau von Konflikten und Risiken durch eine teilweise Entflechtung des Erholungsverkehr bewirkt werden kann.

Das Messen der Wegbreite während der Sportausübung ist nicht notwendig. Waldwege werden entweder vom Forstbetrieb benutzt (Holzabfuhr etc.) und sind dann mit zwei Fahrspuren deutlich über 3 Meter breit oder es handelt sich um Fußpfade, die im Regelfall nur ca. 1 Meter breit sind. Zugelassene Singletrails sind als solche ausgewiesen und sollten gekennzeichnet werden.

*6. welche konkreten Pläne sie zur Novellierung des Landeswaldgesetzes hat;*

Zu 6.:

Die Landesregierung plant derzeit keine Novellierung des Landeswaldgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde